

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 8 – 26. Februar 2018**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 86 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Catalin-Florin Constantin
- 87 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Catalin-Florin Constantin
- 88 Schau der Gewässer II. Ordnung / sonstige Gewässer im Kreis Lippe
- 89 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung an den Muhammed Akgün
- 90 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Elena-Mädalina Dumitrache
- 91 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Elena-Mädalina Dumitrache
- 92 Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe vom 14.12.2017
- 93 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Umgestaltung der Wiembecke/Berlebecke „Unter der Grottenburg“ Strahlursprung 5 im Ortsteil Heiligenkirchen der Stadt Detmold - Az.: 4.3-66 38 22-5/231
- 94 Einladung zur 18. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 95 Einladung zur 21. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 07.03.2018
- 96 Planfeststellung für den teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 von Bau-km 5+025 bis Bau-km 5+575 bei der L 712n (L712n, 2 Stat. 0,978 bis L 712n, 3 Stat. 0,211) und Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+527 bei der L 751 (L751, 46 Stat. 0,204 bis L 751, 45 Stat. 0,302) in der Gemarkung Wülfer-Bexten der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe

### **Stadt Detmold**

- 97 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung

### **Gemeinde Kalletal**

- 98 Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (3. Änderungssatzung vom 30.01.2018)
- 99 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 12.02.2018

### **Stadt Lage**

- 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
-

**Kreis Lippe**

**86 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Catalin-Florin Constantin**

Gegen  
Herrn Catalin-Florin Constantin  
wohnhaft:  
Hochlarmarkstr. 24  
45661 Recklinghausen,

ist am 08.02.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-11/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, obwohl der Empfänger an der Adresse gemeldet ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 19.02.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**87 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Catalin-Florin Constantin**

Gegen  
Herrn Catalin-Florin Constantin  
wohnhaft:  
Hochlarmarkstr. 24  
45661 Recklinghausen,

ist am 08.02.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-11/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, obwohl der Empfänger noch an der angegebenen Adresse gemeldet ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 19.02.018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**88 Schau der Gewässer II. Ordnung / sonstige Gewässer im Kreis Lippe**

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 ) in der zurzeit gültigen Fassung führt der Kreis Lippe als untere Wasserbehörde die Gewässerschau an folgenden fließenden Gewässern durch.

In der Zeit vom **10.04.2018 – 26.04.2018** werden folgende Gewässer geschaut:

Gewässer	Kommune Länge	Tag/Uhrzeit	Treffpunkt
Eschenbach	Lügde/Blomberg 6 km	Di 10.04.2018 9.00 Uhr	Ortsteil Eschenbruch, Dienstweg K 62/ Einmündung Schützenweg
Bollerbach	Detmold 2,4 km	Fr 13.04.2018 9.00 Uhr	Moorweg, Ecke Kurt-Schumacher-Straße
Bentruper Bach	Bamtrup 3,2 km	Di 17.04.2018 9.00 Uhr	Rote Kuhle Blomberger Weg / Bentruper Weg
Ilse	Lemgo 9 km	Do 19.04.2018 9.00 Uhr	Sportplatz Entrup
Diepkenbach	Dörentrup 3,8 km	Di 24.04.2018 9.00 Uhr	Parkplatz Ruheforst, Blomensteiner Weg
Heipker Bach	Leopoldshöhe 4,6 km	Do 26.04.2018 9.00 Uhr	Grasweg, Bereich ab Einmündung Bielefelder Straße

Die Schautermine werden hiermit gem. § 95 Abs. 2 LWG öffentlich bekanntgegeben. Den Unterhaltungspflichtigen, den Eigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird Gelegenheit zur Teilnahme an den Schauterminen und zur Äußerung gegeben.

Im Auftrag

Kuhlemann

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**89 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung an den Muhammed Akgün**

An den Muhammed Akgün, letzte bekannte Anschrift: Lindenstr. 39, 33189 Schlangen, ist am unter dem Aktenzeichen 360.1 B70/31732 eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 199 in Empfang nehmen.

Detmold, den 08.02.2018

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage  
gez.

Albert

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**90 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Elena-Mädälina Dumitrache**

Gegen  
Frau Elena-Mädälina Dumitrache  
zuletzt wohnhaft:  
Aschenbruch 91  
44866 Bochum,

ist am 09.02.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-14/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 21.02.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**91 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Elena-Mädälina Dumitrache**

Gegen  
Frau Elena-Mädälina Dumitrache  
zuletzt wohnhaft:  
Aschenbruch 91  
44866 Bochum,

ist am 09.02.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-14/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 21.02.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

**92 Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe vom 14.12.2017**

Der Landrat des Kreises Lippe hat als untere Naturschutzbehörde gem. § 58 Abs. 3 und 4 des Landesnaturschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW – vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) die Allgemeinverfügung zur Reitregelung für die Waldgebiete im Kreis Lippe vom 14.12.2017 erlassen und im Kreisblatt am 18.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 angeordnet.

Diese Anordnung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Es besteht für die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiche ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 14.12.2017. Dies gilt zum einen für die Festlegung der Sperrgebiete, in denen das Reiten nur auf den unter Punkt 3 der Verfügung genannten Wegen erlaubt ist. Diese Gebiete sind schon seit mindestens 1994 nach den seinerzeit

geltenden Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) als Sperrgebiete festgesetzt, da sie seit Jahrzehnten von vielen Erholungssuchenden genutzt werden. Eine Lenkung der Freizeitnutzung in diesen Gebieten ist deshalb erforderlich. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass nicht nur Konfliktsituationen, sondern auch Gefahrensituationen beim Zusammentreffen von Reitern mit anderen Freizeitnutzern entstehen. Hinsichtlich der Nutzung durch Wanderer ist zudem zu berücksichtigen, dass in 2018 der Deutsche Wandertag im Kreis Lippe stattfindet und damit eine erhöhte Frequentierung der Wanderwege im Jahr 2018 und auch in der Folgezeit einhergeht. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es nicht nur gerechtfertigt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in bestimmten Gebieten das Reiten auf die ausgewiesenen Reitwege zu beschränken, sondern diese Regelung auch für sofort vollziehbar zu erklären.

Auch besteht die berechnete Besorgnis, dass durch das Reiten auf allen Wegen, also nicht nur auf gekennzeichneten Reitwegen im Wald, die als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesenen Sperrgebiete insbesondere durch die Beunruhigung und Störung von Tieren und ihrer Lebensstätten beeinträchtigt werden und der erforderliche Schutz dieser Gebiete nicht mehr gegeben ist.

Ein besonderes öffentliches Interesse besteht auch an der Regelung nach § 58 Abs. 3 LNatSchG unter Punkt 2 der Verfügung, mit der das Reiten im Wald auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen wird, außer auf den Wegen in den festgelegten Sperrgebieten, den Wanderwegen und den Wegen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Dies ist zum einen darin begründet, dass es für die Reiter von hoher Bedeutung ist, dass sie (wie bisher) alle privaten Wege außerhalb der Sperrgebiete und Naturschutzgebiete mit Ausnahme der Wanderwege nutzen dürfen, um ihren Sport ausüben zu können. Wenn einerseits Sperrgebiete festgelegt werden, in denen das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet ist, so ist es im Gegenzug geboten, den Reitern außerhalb der Sperrgebiete ein umfangreiches Reitwegenetz und eben nicht nur die in § 58 Abs. 2 LNatSchG genannten privaten Straßen und Fahrwege zur Verfügung zu stellen. Ein Zuwarten aufgrund eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und Abwägungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 14.12.2017 insgesamt unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen.

Detmold, den 20.02.2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Cleve

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

**93 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Umgestaltung der Wiembecke/Berlebecke „Unter der Grottenburg“ Strahlursprung 5 im Ortsteil Heiligenkirchen der Stadt Detmold - Az.: 4.3-66 38 22-5/231**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung**

Die Stadt Detmold, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung der Wiembecke/Berlebecke „Unter der Grottenburg“ Strahlursprung in der Gemarkung 5 Heiligenkirchen der Stadt Detmold**

Die beantragte Genehmigung umfasst die naturnahe Herstellung und Neuprofilierung der Wiembecke/Berlebecke in der Gemarkung Heiligenkirchen der Stadt Detmold auf einer Gesamtlänge von ca. 1700 m. Durch die Ausbaumaßnahme wird für die Wiembecke/Berlebecke in diesem Bereich durch Schaffung von Mäandern eine Laufverlängerung von ca. 100 m geschaffen. Zusätzlich wird auf einer Länge von ca. 50 m eine Sekundäraue mit einer Breite von ungefähr 30 m geschaffen. Bei den dafür erforderlichen Arbeiten werden ca. 7.200 m³ Boden ausgehoben. Zusätzlich werden Strukturelemente im Gewässer eingebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 22.02.2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 4 Umwelt und Energie  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

**94 Einladung zur 18. Sitzung des 9. Beirats bei  
der unteren Naturschutzbehörde des Kreises  
Lippe**

Die 18. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

**Mittwoch, den 14.03.2018, um 15:30 Uhr**

**im Kreishaus, Raum 402**

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am „Schwarzen Brett“ im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 23.02.2018

Der Vorsitzende des Beirats beim  
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Dieter Hagedorn

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

## Stadt Bad Salzuflen

### 95 Einladung zur 21. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 07.03.2018

Am Mittwoch, dem 07.03.2018, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 21. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

#### Tagesordnung:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde  
Anfragen sind bis Montag, den 5.3.2018 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 13.12.2017  
- öffentlicher Teil -
3. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen
4. Bericht über laufende Beschlüsse
5. Ladungs- und Antragsfristen für die städtischen Gremien  
- Antrag der Fraktion Freie Wähler -
6. Bericht zur Haushaltsausführung 2017 mit dem Stand 31.12.2017
7. Ostwestfälisch-lippische Regiopoleregion ("Regiopole-region Bielefeld")  
Information zum Sachstand
8. Aufgabenträgerpauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW  
- Weiterleitung der Pauschale für das Jahr 2017 -
9. Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;  
hier: Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
10. Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH 2018
11. Umbesetzung von Gremien
- 11.1 Umbesetzung im Finanzausschuss  
- Antrag der SPD-Fraktion -
- 11.2 Umbesetzung im Ortsausschuss  
Wülfer-Bexten  
- Antrag der SPD-Fraktion -
- 11.3 Umbesetzung im Hauptausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
- 11.4 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und in verschiedenen Ortsausschüssen  
- Antrag der CDU-Fraktion -

- 11.5 Umbesetzung in den Ausschüssen für Bildung und Kultur, Soziales und Gesundheit, sowie im Sport- und im Jugendhilfeausschuss  
- Antrag der Fraktion Die Linke -
- 11.6 Umbesetzung in verschiedenen Gremien
- 11.7 Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung der VitaSol Therme GmbH
- 11.8 Bestellung eines ordentlichen Mitglieds des Umlungsausschusses
12. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 "Umlandstraße", Ortsteil Bad Salzuflen
  1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss der vereinfachten Änderung des Planentwurfs
  3. Satzungsbeschluss
13. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 13.12.2017  
- nichtöffentlicher Teil -
2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen
3. Bericht über laufende Beschlüsse
4. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bad Salzuflen, den 22.02.2018

gez. Roland Thomas  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 26.02.2018

### 96 **Planfeststellung für den teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 von Bau-km 5+025 bis Bau-km 5+575 bei der L 712n (L712n, 2 Stat. 0,978 bis L 712n, 3 Stat. 0,211) und Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+527 bei der L 751 (L751, 46 Stat. 0,204 bis L 751, 45 Stat. 0,302) in der Gemarkung Wülfer-Bexten der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 29.01.2018, Az.: 25.4.34-02-1/13, ist der Plan, für den teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 nach Maßgabe der in dem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld, als Vorhabenträgerin aufgestellten Planes erfolgte gemäß §§ 38 und 39 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 12. März 2018 bis 26. März 2018**

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen aus:

Fachdienst 61 - Stadtplanung und Umwelt -  
1. Obergeschoss  
Rudolph-Brandes-Allee 14  
32105 Bad Salzuflen  
während der Dienststunden  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr - 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0521/1082-0) auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Bielefeld, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld eingesehen, werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Kapitel B, Nr. 13 (Seite 313), folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** aus:

“ Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden  
Königswall 8, 32423 Minden  
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.“

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 12). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten / -in zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vgminden.nrw.de](mailto:poststelle@vgminden.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).“

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezregdetmold.nrw.de](http://www.bezregdetmold.nrw.de)) und dort über den Pfad “Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der einzelnen Verfahren / Landesstraße 712 n / L 751“ einsehbar sein. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass lediglich die Auslegungsunterlagen vor Ort rechtlich verbindlich sind.

Stadt Bad Salzuflen, den 23.02.2018

Der Bürgermeister  
gez. Roland Thomas

Kr.BI.Lippe 26.02.2018

**Stadt Detmold****97 Aufstellung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil:** Heidenoldendorf  
**Änderungsgebiet:** Zwischen Landertweg und Heidenbach, nordwestlich der Gaststätte Obernkrug (Am Heidenbach 8)

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 07.02.2018 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

**Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil:** Heidenoldendorf  
**Änderungsgebiet:** Zwischen Landertweg und Heidenbach, nordwestlich der Gaststätte Obernkrug (Am Heidenbach 8)

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsgebiet ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders geschützter planungsrelevanter Arten im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht vorhanden sind. Gem. den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 42 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 134, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 07.02.2018 über die Aufstellung des

**Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil:** Heidenoldendorf  
**Änderungsgebiet:** Zwischen Landertweg und Heidenbach, nordwestlich der Gaststätte Obernkrug (Am Heidenbach 8)

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 13.02.2018

Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

gez. Heller

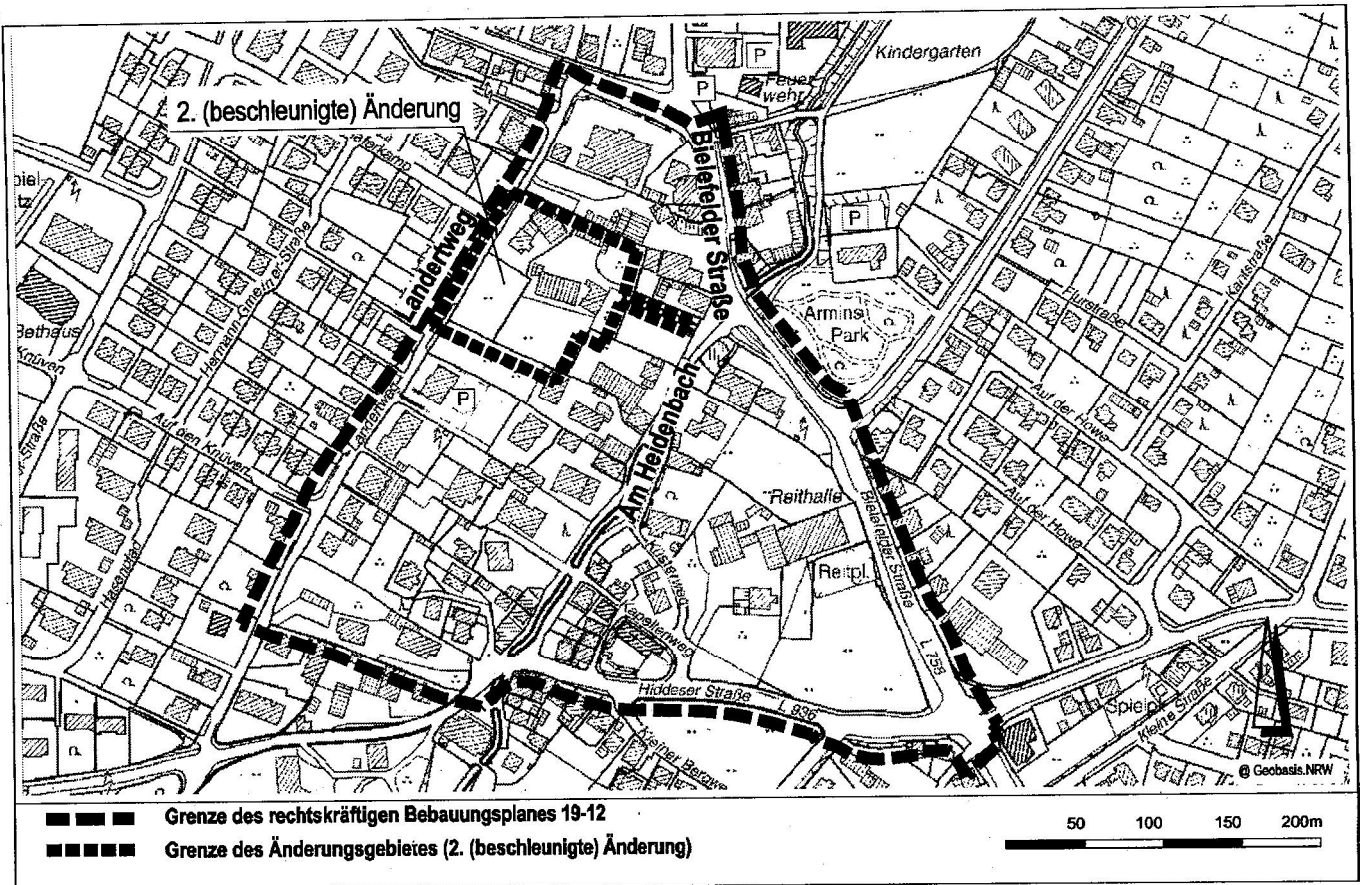
Kr.Bl.Lippe 26.02.2018



**Bebauungsplan 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 2. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil:** Heidenoldendorf

**Änderungsgebiet:** Zwischen Landertweg und Heidenbach, nordwestlich der Gaststätte Obernkrug (Am Heidenbach 8)



## Gemeinde Kalletal

### 98 **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (3. Änderungssatzung vom 30.01.2018)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Beitragshöhe

Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Elternbeitrag beträgt mindestens 10,00 €, maximal jedoch 180,00 € pro Monat und Kind. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

#### 2. § 4 Einkommensberechnung

Abs. 5, wird wie folgt gefasst:

Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommenssteuertarif - des Einkommensteuergesetzes (EStG).

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur „Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (3. Änderungssatzung) vom 30.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) Rubrik Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Kalletal, den 30.01.2018

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

### 99 **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 12.02.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz (3) eingeführt:

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim des "Tierschutzverein Vlotho und Umgebung e.V. (Eichenhof)" oder dem Tierheim des "Tierschutzverein Franziskushof e.V." vermittelt worden sind.

Die Steuerbefreiung endet spätestens ein Jahr nach Übernahme des Hundes aus dem Tierheim.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalletal.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende "1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 12.02.2018" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NR vom 02. September 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.Kalletal.de](http://www.Kalletal.de) (Rubrik:Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, 12. Februar 2018

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

## Stadt Lage

### 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>80.067.250 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>80.032.440 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>75.565.550 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>76.962.990 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>7.976.800 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>13.329.900 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.749.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.549.000 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2018 erforderlich ist, wird auf

**5.400.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**13.480.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **220 v. H.**
- 1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **429 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **418 v. H.**

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuererhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2015 hat die Angabe der v. g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

entfällt

#### § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

#### § 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**§ 10**

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

**§ 11**

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
- ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 02.01.2018 angezeigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 26.02.2018 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter [www.lage.de](http://www.lage.de) im Internet verfügbar.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 12.02.2018

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Frank Limpke  
Stadtkämmerer

Kr.Bl.Lippe 26.02.2018

**Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage  
(§ 9 der Haushaltssatzung)**

**Haushaltsvermerke****1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO NRW**

Mehrerträge bei den nachstehend aufgeführten Produkt-Sachkonten führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Produktsachkonten. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW.

**Produkt/e: Alle**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
aus Versicherungsleistungen	bei korrespondierenden Aufwandspositionen

**Produkt/e: 005 002 002 – Hilfen nach dem AsylbLG**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481010 Erstattungen für Asylbewerber nach dem FlüAG	5215000 Bauliche Unterhaltung Übergangsheime 5241000 Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser etc.) Übergangsheime 5255000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 5255100 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (Neuanschaffungen) 5279000 Schädlingsbekämpfung 5331010 Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 5338000 Leistungen für Bildung und Teilhabe 5422010 Anmietung von Wohnungen / Gebäuden für ausländische Flüchtlinge

**Produkt/e: 006 001 001 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (allgemein / ohne direkte Zuordnung)**  
**006 001 002 001 – Kindergarten Billinghamen**  
**006 001 002 002 – Kindergarten Ehrentrup**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321003 Entgelte Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)	5291090 Aufwendungen für die Übermittagsversorgung (Bildungs- und Teilhabepaket)

**Produkt/e: 006 001 002 001 – Kindergarten Billinghamen**  
**006 001 002 002 – Kindergarten Ehrentrup**  
**006 001 002 003 – Kindergarten Hörste**  
**006 001 002 004 – Kindergarten Jahnplatz**  
**006 001 002 005 – Kindergarten Müssen**  
**006 001 002 006 – Kindergarten Pottenhausen**  
**006 001 002 007 – Kindergarten Waddenhausen**  
**006 001 002 008 – Kindergärten Freier Träger**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141040 Zuschuss des Landes für Familienzentren	5255110 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens Familienzentrum (Neuanschaffungen) 5281010 Aufwendungen für den laufenden Betrieb als Familienzentrum

**Produkt/e: 006 002 001 – Offene Kinder und Jugend(sozial)arbeit, HoT, Jugendschutz, Jugendförderung**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4321000 Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen 4321001 Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und Fahrten 4321002 Teilnehmerbeiträge aus Ferienspielen 4321005 Teilnehmerbeiträge für Ferienaktionen	5339050 Aufwendungen/Auszahlungen für Freizeiten und Fahrten 5339020 Ferienspiele 5339013 Ferienaktionen

**Produkt/e: 006 003 001 – Allgemeine Förderung von Erziehung in der Familie**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481040 Erstattung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende	5332000 Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

**Produkt/e: 016 001 001 – Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4013000 Gewerbsteuer	5341000 Gewerbsteuerumlage 5342000 Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit (Anteil Erhöhung Gewerbesteuerumlage)

**Produkt/e: 016 001 002 – Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4651010 Gewinnablieferung der Stadtwerke Lage GmbH 4651030 Gewinnanteile von Banken und Sparkassen	5441070 Kapitalertragssteuer

**2. Sonstige Haushaltsvermerke i. S. v. § 78 Abs. 2 GO NRW**

Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt bei den korrespondierenden Aufwandskonten.

Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Produktes/Unterproduktes gegenseitig deckungsfähig**.

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW.**

Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, Immobilienmanagement und Logistik) **gegenseitig deckungsfähig**.

Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

**3. Verpflichtungsermächtigungen**

**Produkt/e: Alle**

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das

Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.